

Vertrag - Krippe -



zwischen

Kindergarten St. Martin
mit Krippe und Hort

Stadt Pfreimd, vertreten durch **1. Bürgermeister Richard Tischler**
(Name des Trägers)

und

Herrn und/oder Frau

(Name, Vorname)

wohnhaft

(Anschrift, Telefon privat und dienstlich)

Staatsangehörigkeit:

In der Rechtsstellung zum Kind als

- ☐ personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil
- ☐ Vormund
- ☐ Pflegeperson, bei der das Kind Vollzeit untergebracht ist
- ☐ Heimbetreuer, der das Kind in einem Heim Vollzeit betreut
- ☐ sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

(Name, Vorname)

geboren am

(Geburtsdatum)

in

(Geburtsort)

(Geschlecht)

(Staatsangehörigkeit)

in der

„Kinderkrippe St. Martin“, Sigertstraße 26, 92536 Pfreimd,
Tel. 09606 / 515

Hinweis zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Sorgeberechtigten sind nach I.2 des Betreuungsvertrags verpflichtet einen Kostenbeitrag zu leisten und alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen, die der Träger für dessen Berechnung und Eingangskontrolle benötigt. Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, welche die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigten sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten). Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigte in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

Die Eltern bzw. Personenberechtigten erhalten mit diesem Vertrag eine Datenschutzerklärung.

I. Aufnahmebedingungen

1. Geltung der Ordnung / Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Einrichtungskonzeption

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des Trägers für die Kindertageseinrichtung und die Einrichtungskonzeption.

2. Beteiligung sorgeberechtigter Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und weiterer Leistungen wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben, der sich aus einem Grundbeitrag und dem Spielgeld zusammensetzt.

Das Jugendamt kann auf Antrag eine volle oder teilweise Bezuschussung des Beitrages genehmigen, wenn die Eltern darlegen, dass ihnen die Belastung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zuzumuten ist. Antragsformulare sind im Kindergarten erhältlich.

3. Einverständnis und Kenntnis des Infektionsschutzgesetzes

Treten übertragbare Infektionen im Umfeld der Einrichtung auf, gilt § 34 IfSG. Sie erhalten bei der Anmeldung ein Informationsblatt mit Bestätigungsschreiben zu diesem Gesetz. Nur nach Erhalt der Bestätigung kann ihr Kind die Einrichtung besuchen.

4. Einverständniserklärung zur Einrichtungskonzeption

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern die Konzeption der Krippe ausgehändigt. Sie erklären sich mit den Inhalten der Konzeption durch Ihre Unterschrift einverstanden. Dies ist Voraussetzung für den Besuch unserer Einrichtung.

Hiermit erkläre ich mich mit den Inhalten der Konzeption der Kinderkrippe „St. Martin“ einverstanden.

_____ Datum

_____ Unterschrift

II. Betreuungsrahmen

1. Betreuungsbeginn – Aufnahmetag – Buchungsvereinbarung

Das Kind wird ab dem _____ aufgenommen.

- Die Betreuungszeit von _____ Stunden/Woche wird mit dem Buchungsbeleg festgelegt
- Die Gebühr berechnet sich nach der Buchungszeit
- Die Gebühr beträgt einschließlich Spielgeld derzeit monatlich _____ €
- Die monatliche Gebühr wird bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd abgebucht.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Eingewöhnungsphase ohne Abzüge zu zahlen, auch wenn die Eingewöhnung erst ab Mitte/Ende des Monats beginnt.
- Das Krippenjahr umfasst die Monate September bis August des Folgejahres. Für diese 12 Monate sind auch die Gebühren zu entrichten
 - und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird (gilt auch im Krankheitsfall und in den Ferienzeiten)

- Wir weisen darauf hin, dass eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann. Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Eltern oder öffentliche Bekanntmachung, nach vorheriger Anhörung des Elternbeirates.

- Folgende feste Kosten fallen zusätzlich an: 2,00 €/monatlich Getränkegeld
4,00 €/jährlich Sonstiges

Das Getränkegeld wird monatlich mit dem Monatsbeitrag abgebucht.

2. Mittagessen

- Das Kind nimmt am Mittagessen ☐ teil ☐ nicht teil
- Die Kostenpauschale beträgt derzeit **pro Essen 1,70 € bis 3,40 €**

Die Bestellung/Abbestellung und Bezahlung des Mittagessens findet über den externen Anbieter "kitafino-App" statt.

Das Essen muss immer bis spätestens Donnerstag der Vorwoche, 12 Uhr, für die kommende Woche bestellt werden.

Abbestellungen können täglich bis spätestens 8.15 Uhr über die App erfolgen.

Die Bezahlung erfolgt bequem bargeldlos.

- Das Kind darf aus gesundheitlichen Gründen folgende Lebensmittel und Speisen nicht essen:

3. Bringen und Abholen des Kindes – Aufsichtspflicht – Bestimmung der Begleitperson

Aufsichtspflicht

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen in die Krippe gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden. Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal. Die abholberechtigten Personen müssen der Kinderkrippe benannt werden. Soll ein Kind von einer anderen nicht benannten Person abgeholt werden, ist eine persönliche Benachrichtigung erforderlich. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Das Kind wird täglich gebracht und / oder abgeholt von einer der folgenden Personen:

(Name, Anschrift, Telefon, falls nicht personensorgeberechtigte Vertragspartner)

Dem Personal nicht bekannte Personen, welche die Kinder abholen, müssen vorher beim Personal gemeldet werden.

4. Meldung von Abwesenheitszeiten und des Betreuungsbedarfes in Urlaubs- und Ferienzeiten

- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen zu melden.
- Die Kinderkrippe ist jedes Jahr an ca. 30 Tagen während der Schulferien geschlossen. Die Schließzeiten werden durch Aushang und Elternbrief frühzeitig mitgeteilt. Je nach Bedarf werden Feriengruppen angeboten.

5. Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

(1) Das Kind leidet an folgender chronischer Erkrankung: _____

Die Kindertagesstätte hat dieser durch folgende Behandlungsweisen Rechnung zu tragen:

- ☐ Bei Verabreichung von Medikamenten ist eine genaue schriftliche Anweisung des Arztes erforderlich.
- ☐ Vermeidung bestimmter Speisen und Getränke _____
- ☐ Arztbesuch bei folgenden Vorkommnissen _____

(2) Die Personensorgeberechtigten haben der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, dass

- das Kind erkrankt ist
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht
- das Kind auf dem Weg zwischen der Kindertagesstätte und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat

(3) Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfausweises nach, dass das Kind gegen Tetanus geimpft ist

- letzte Tetanusimpfung _____

(4) Ärztliches Attest

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Lausbefall muss die zweite Lausbehandlung abgeschlossen sein.

(5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kinderkrippe erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon tagsüber, Rechtsstellung zum Kind)

- (6) Werden bei einem Kind Krankheitsanzeichen während des Aufenthalts in der Krippe festgestellt, stimme ich dem Fiebmessen mit einem Ohrthermometer zu.

☐ ja
☐ nein

(Datum)

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

- (7) Ist in den oben genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertagesstätte im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht. Die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind gibt dann das pädagogische Fachpersonal an den Arzt weiter.

- Das Kind ist krankenversichert bei der Krankenkasse _____
- Es ist in ärztlicher Betreuung bei Herrn/Frau Dr. _____
- _____
(Name, Anschrift des Hausarztes)

Bei Abholung des Kindes werden die Eltern bzw. die abholberechtigte Person über den Vorfall unterrichtet.

- (8) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kinderkrippe gesetzlich unfallversichert. Die Einrichtung hat jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

6. Heilpädagogische Förderung des Kindes

- (1) Ist durch einen Arzt eine Entwicklungsverzögerung, Behinderung o. ä. festgestellt worden, ist dies der Kinderkrippe/dem Kindergarten mitzuteilen und eine Bescheinigung vorzulegen.

- (2) Das Kind erhält bereits eine Behandlung durch folgende/n Fachdienst/e:

(Behandlungsmaßnahme – Name und Anschrift des Fachdienst/es)

- (3) Um die Förderung des Kindes _____ (Name) in der Kindertagesstätte und durch den Fachdienst aufeinander abzustimmen, ist die „Kinderkrippe St. Martin“ Pfreimd

☐ berechtigt
☐ nicht berechtigt

mit dem Fachdienst zusammenzuarbeiten und sich über den Entwicklungsstand und die gezielte Förderung des Kindes auszutauschen

(Datum)

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

7. Früherkennung und Prävention von Verhaltens- / Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kinderkrippe die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, welche die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten ergriffen werden. Diese Einwilligung wird bei Bedarf durch eine ergänzende Nebenabsprache getroffen.

8. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Werden in unserer Einrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, hat die päd. Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt einzuschalten. Bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos des Kindes stimmt das päd. Personal das weitere Vorgehen mit den Eltern ab und zieht mit deren Zustimmung entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu. Die genaue Vorgehensweise ist in unserer Konzeption festgelegt.

9. Teilnahme des Kindes an Ausflügen

Das Kind darf an Ausflügen in die nähere Umgebung (z.B. Wanderungen, Bauernhofbesuch,...)

- ☐ teilnehmen
☐ nicht teilnehmen

Darf Ihr Kind an den Ausflügen nicht teilnehmen, kann Ihr Kind an diesen Tagen nicht betreut werden. Eine Minderung der Krippengebühren ist für diese Regelung nicht möglich.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

III. Bedürfnisorientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit

1. Sprachförderung

Muttersprache/n des Kindes ist/sind _____
und _____

Zu Hause wird _____ gesprochen.

2. Vermittlung religiöser Inhalte

Bei der religiösen Erziehung des Kindes ist seine _____ Religionsangehörigkeit zu berücksichtigen.

IV. Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern

1. Berücksichtigung der Familiensituation des Kindes in der pädagogischen Arbeit

(1) Sorgeberechtigte des Kindes sind außer dem Vertragspartner folgende Personen:

(Name, Anschrift)	Nationalität	Rechtsstellung zum Kind	Telefonnummer

(2) Das Kind lebt:

- ☐ bei seinen leiblichen Eltern
- ☐ bei seine(r)/m alleinerziehenden Mutter/Vater
- ☐ in einer Pflegefamilie

(3) Das Kind wächst mit Geschwistern auf, von denen ____ Schwestern und ____ Brüder sind.

Die Geschwister sind _____ Jahre.

(4) Das Kind hat bereits folgende einschneidende und/oder belastende Ereignisse und Situation in seiner Familie bewusst miterlebt:

- ☐ Trennung / Scheidung der Eltern
- ☐ Partnerwechsel / Wiederheirat eines Elternteils
- ☐ Tod des Vaters / der Mutter / oder sonstigen nahestehenden Bezugspersonen
- ☐ schwere Erkrankung eines Elternteils / oder einer nahestehenden Bezugsperson
- ☐ Trennung von den Eltern und Unterbringung in einer Pflegefamilie
- ☐ schwerer Verkehrsunfall der Familie, bei dem es dabei war
- ☐ wirtschaftliche Probleme der Familie
- ☐ Wechsel des Heimatlandes

2. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertagesstätte und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Es findet mindestens einmal jährlich ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes besprochen werden. Über jedes Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und ist von den Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen.

3. Hospitation der Eltern / Mitarbeit der Eltern

Hospitierende und mitarbeitende Eltern (bei Ausflügen, Projekten, Elternbeirat,...) sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung durch

- Gespräche mit den Kindern
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei der Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung „Kinderkrippe St. Martin“ über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

V. Schlussbestimmungen

1. Erstellen und verbreiten von Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihnen und anderen Erziehungsberechtigten einen Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, wollen wir Fotos Ihrer Kinder innerhalb der Kindertagesstätte in verschiedenen Formen ausstellen oder aushändigen. Um dies tun zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Selbstverständlich werden wir keine Fotos verwenden, die die Würde Ihres Kindes in irgendeiner Weise verletzt.

Die Sorgeberechtigten willigen

Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, dürfen für Zeitungsberichte, Chroniken der Kindertageseinrichtung verwendet werden.	☐ ein	☐ nicht ein
Filmaufnahmen, Fotos und Dias, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, dürfen auf Elternabenden, im Einrichtungsflyer, in der Konzeption und in kommunalpolitischen Gremien einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden.	☐ ein	☐ nicht ein

Foto- und Filmaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch Ihr Kind zu sehen ist, dürfen in der Presse veröffentlicht werden, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern).	☐ ein	☐ nicht ein
Fotografien dürfen zur Erstellung einer Portfoliomappe verwendet werden, um die Entwicklung Ihres Kindes besser dokumentieren zu können. Es ist dabei nicht komplett auszuschließen, dass in den Mappen anderer Kinder auch Fotos verwendet werden, auf denen Ihr Kind mit abgebildet ist.	☐ ein	☐ nicht ein

(Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

2. Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der Kinderkrippe bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt.
- (2) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertagesstätte liegt insbesondere vor,
 - a) wenn durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) wenn die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung Ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
 - c) wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Ordnung/Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen
 - d) Bei jeder fristlosen Kündigung wird das zuständige Jugendamt informiert.

4. Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

Die Eltern verpflichten sich, insbesondere zu melden:

- a) Änderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind
- b) die behördliche Feststellung einer Behinderung des Kindes
- c) Änderung bei angegebenen Telefonnummern
- d) den Wechsel des Wohnortes
- e) Änderungen bei bring- und abholberechtigten Personen
- f) Änderung der Krankenversicherung / des Hausarztes

5. Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Kinderkrippe Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

6. Widerruf erteilter Einwilligungserklärungen

Die im Betreuungsvertrag erteilten Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Zum Wohl des Kindes bitten wir sie jedoch von Ihrer Widerrufsmöglichkeit abzusehen.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Tagesstättenleitung

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten